

(3) Soweit Rechtsvorschriften begrenzte Aufbewahrungsfristen enthalten, finden diese keine Anwendung auf die Aufbewahrung von Unterlagen, die dem Nachweis der Preisberechnung dienen.

## § 3

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Betriebe, die auf Grund von besonderen Bestimmungen der Buchführungspflicht nicht oder nur in beschränktem Umfange unterliegen, insoweit, als Unterlagen, die eine Beurteilung der Kostenlage ermöglichen (Arbeitszettel, Kalkulationen, Einkaufsrechnungen u. ä.), ebenfalls bis auf weiteres geordnet aufzubewahren und den Preisbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind. Sie gelten insbesondere auch für das Handwerk.

## § 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 23. November 1940 über den Nachweis von Preisen (RGBl. I S. 1531) sowie die hierzu ergangenen Ergänzungen, Änderungen oder Durchführungsbestimmungen, soweit letztere im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Preisverordnung stehen, außer Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

I. V. Georgino  
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 194.**  
**Verordnung über die Hersteller- und Großhandelspreise für Kartoffelstärkemehl**  
**und Kartoffelstärkerzeugnisse.**

**Vom 6. Oktober 1951**

## § 1

(1) Um für die nachstehend genannten Waren ein einheitliches Preisgefüge in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, werden folgende Preise festgesetzt:

Erzeugnisse	Herstellerabgabepreis des Großhandels	Abgabepreis
1	2	3
1. Kartoffelstärkemehl (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 12 00)	DM	DM
a) Sonderklasse (hochfein) .....	53,—	58,—
b) Güteklasse I (superior) .....	52,—	57,—
c) Güteklassen (prima) .....	51,—	56,—
d) abfallende Ware .....	42,— H	—
2. Stärkesirup (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 32 00)		
a) 45er Bonbonsirup .....	70,—	77,—
b) 43er Kapillärsirup .....	67,—	74,—
c) 43er halbweißer Sirup .....	65,—	72,—
3. Trockenstärkesirup (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 33 00)	84,—	91,—
4. Stärkezucker (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 34 00)	70,—	75,—
5. Dextrin (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 31 00)		
a) Güteklasse I (superior) .....	77,—	84,—
b) Güteklasse II (prima) .....	75,50	82,50
c) abfallende Ware .....	70,— H	—
6. Prima Feuchstärke (Warenverzeichnis-Nr. 67 15 11 00)	27,50	—
7. Kartoffelölpe		
a) feucht		
b) gepreßt } (Warenverzeichnis-Nr. 67 16 22 00) .....	1,20 H	—
c) getrocknet (Warenverzeichnis-Nr. 67 16 23 00) .....	1,60 H	—
	10,50 H	—

(2) Die in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Preise verstehen sich für 100 kg reines Warengewicht in Leihverpackung (Gewebesäcken, Fässern) und für Qualitäten, die den Gütevorschriften TGL 671 510.01, 671 532.01, 671 533.01, 671 531.01 des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie entsprechen. Im Falle der Verwendung von Papiertüten, -säcken oder -einlagen bei der Verpackung dürfen dem Käufer höchstens 0,20 DM je Stück, für Spezial-Papiersäcke mit Wachspapier-, Pergament- oder Bitumeneinlage 0,30 DM je Stück berechnet werden.

(3) Die Herstellerabgabepreise (Spalte 2) verstehen sich mit Ausnahme der Waren oder Qualitäten unter 1. Buchst, d, 5. Buchst, c, 6. und unter 7. Buchst, a bis c frei Bahnstation oder Empfangshafen

des Abnehmers, sonst ab Verladestelle des Lieferwerkes.

(4) Die Abgabepreise des Großhandels (Spalte 3) gelten frei Bahnstation der weiterverarbeitenden Industrie.

(5) Die Preise für die unter 2. bis 4. angeführten Erzeugnisse verstehen sich aussch. Zuckersteuer.

(6) a) Die in Spalte 2 genannten Preise sind mit Ausnahme der unter 1. Buchst, d und 5. Buchst, c angeführten (nachgestelltes H) Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

b) Die in Spalte 3 genannten Abgabepreise des Großhandels sind Höchstpreise.